

Mittwochs

Nº 75.

21. September 1842

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

(Die Vertilgung der Engerlinge betreffend.)

Wie in dem, der Bekanntmachung des Königlichen Ministerium des Innern vom 30. März 1840 bei-  
fügten Auszug aus dem Aufsage, die Naturgeschichte der Maikäfer und deren Vertilgung betr. (Kreisblatt  
Nr. 18. v. J. 1840 und Chemnitzer Anzeiger Nr. 34. v. J. 1840), bemerkt ist, sind die Schaltjahre die-  
jenigen Jahre, in denen sich in Sachsen die Maikäfer in ungewöhnlich großer Anzahl zeigen, und es ist dies  
demnach auch für das Jahr 1844 zu erwarten.

Da demgemäß die zu diesen Käfern gehörigen Raupen — Engerlinge — sich heuer in ungewöhnlicher  
Häufigkeit zeigen, so dürfte die bevorstehende Feldbestellung den geeigneten Zeitmoment abgeben, um durch  
Vertilgung der Engerlinge sowohl deren eigenen Verwüstungen als dem künftigen Wiedererscheinen der Mai-  
käfer in größerer Anzahl im Jahre 1844 vorzubeugen, was ohne große Schwierigkeiten geschehen kann, wenn  
beim Bestellen des Feldes die Engerlinge, welche sich in diesem Jahre noch in der Ackerfrüme aufhalten, auf-  
gelesen und getötet werden.

Obwohl nun diese Maasregel den Grundbesitzern von deren eigenem Interesse geboten wird, so werden  
in Folge einer diesfalls Anher ergangenen Ministerial-Verordnung vom 24. vorigen Monats dieselben hier-  
durch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, und haben die Obrigkeiten Sorge zu tragen, daß gegenwärtige  
Bekanntmachung auch in den sämtlichen Localblättern abgedruckt werde.

Zwickau den 5. September 1842.

Königliche Kreis - Direction.

C. C. Freiherr von Künßberg.

Bater.

Nr. 61.

Es ist von der unterzeichneten Behörde die Einrichtung getroffen worden, daß hiesige Fleischhauermeister  
an Wochenmarkttagen auch Fleisch in Buden, und zwar zwischen der St. Jacobikirche und den geistlichen Ge-  
bäuden feilhalten können.

Chemnitz den 16. Septbr. 1842.

Der Rath der Stadt Chemniz.

Wehner.

Nr. 63.

Nach §. 73. c. der allgemeinen Städte-Ordnung vom 2. Febr. 1832 sind diejenigen Bürger, welche  
sich mit Abentrichtung der Landes- oder städtischen Abgaben ganz oder zum Theil länger als zwei Jahre nach  
vorgängiger Erinnerung in Rückstand befinden, so lange diese Reste nicht abgeführt sind, von den bürgerlichen  
Ehrenrechten, namentlich also von dem Stimmrechte bei der Wahl der Stadtgemeinde-Vertreter und der  
Wählbarkeit zu städtischen Aemtern ausgeschlossen.

Da in nächster Zeit die verfassungsmäßige Ergänzungswahl der Stadtverordneten und der Mitglieder  
des größeren Bürgerausschusses allhier statt finden wird, so bringen wir die erwähnte Bestimmung der allge-  
meinen Städte-Ordnung hiermit in Erinnerung und fordern diejenigen, welche mit Landes- oder städtischen  
Abgaben in Rückstand geblieben sind, auf, die verhangenen Reste ungesäumt und spätestens binnen 8 Tagen  
an die beteiligten Einnahmehördnen abzuführen oder gewärtig zu seyn, daß sie bei der bevorstehenden Wahl  
außer Berücksichtigung gelassen werden.

Chemnitz den 16. Septbr. 1842.

Der Rath der Stadt Chemniz.

Wehner.

## Die Königl. Baugewerkschule zu Chemnitz

beginnt ihren diejährige Cursus am 10. October. Diejenigen, welche denselben bewohnen wollen, haben  
sich am 8. Octbr. früh 8 — 12 oder Nachmittags 2 — 4 oder am 9. Octbr. früh 10 — 12 im Gewerbschul-  
gebäude bei dem Unterzeichneten zu melden, und wenn sie neu eintreten, ihr Taufzeugniß, Impfschein und  
Zeugniß ihres letzten Meisters über ihr Wohlverhalten und daß sie bereits praktisch gearbeitet haben, vorzulegen:  
die, welche bereits die Anstalt besuchten, haben außer dem zuletzt erwähnten Zeugniß den früher erhaltenen  
Aufnahmeschein zu präsentieren.

Chemnitz am 18. Sepbr. 1842.

Die Direction der Königl. Baugewerkschule.

Prof. Dr. J. A. Hülse.

43. Jahrg.

75